

Coronavirus-Pandemie

Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die für den Freiversuch maßgebliche Semesterzahl

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang. In den vergangenen Wochen haben die Hochschulen dafür die Online-Lehre massiv ausgebaut. Damit Studierenden aufgrund der besonderen Situation im Sommersemester 2020 aufgrund prüfungsrechtlicher Regeltermine und Fristen keine Nachteile entstehen, ist eine Regelung im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) geplant, wonach sich Fachsemester-/Regelstudienzeiten-gebundene Regeltermine und Fristen automatisch um ein Semester verlängern/verschieben (vgl. <https://stmwk.bayern.de/ministerium/meldung/6489/zunaechst-digital-vorlebungsbetrieb-startet-bei-allen-hochschulen-am-20-april-2020.html>).

Dementsprechend ist für die Erste Juristische Staatsprüfung eine Regelung in der JAPO geplant, wonach das Sommersemester 2020 bei der nach § 37 Abs. 1 Satz 1 JAPO für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl nicht berücksichtigt wird. Die Regelung soll rechtzeitig vor der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2020/2 in Kraft treten und wird im Vorgriff darauf bereits für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in diesem Termin angewendet. Dadurch wird Studierenden die Möglichkeit geboten, den Freiversuch statt im Termin 2020/2 erst im Termin 2021/1 abzulegen.

Die Regelung soll auch für Studierende gelten, die sich im Sommersemester 2020 nicht bereits im achten Fachsemester befinden, sondern noch in einem früheren Semester. Denn auch diese Studierenden können durch die Einschränkungen eine Verzögerung im Studienfortschritt erleiden. Deswegen soll das Sommersemester 2020 auch bei einer Anmeldung zum Freiversuch in einem späteren Prüfungstermin nicht angerechnet werden.

Einen rückwirkenden Charakter hat die Regelung jedoch nicht, d.h. Prüfungsteilnehmer, deren letzte Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung im Freiversuch in dem unmittelbar auf das Wintersemester 2019/2020 folgenden Prüfungstermin EJS 2020/1 bestand und für die sich insoweit die Einschränkungen im Sommersemester 2020 noch nicht auswirken konnten, erhalten dadurch keine zusätzliche Möglichkeit, den Freiversuch abzulegen.